

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

Prüfungsordnung für den Interdisziplinären Bachelorstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT. MM. JJJJ

**geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ
(Senatsbeschluss vom 18.7.18 – im Genehmigungsverfahren)**

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zusätzliche Qualifikationsvoraussetzungen.....	3
§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn	3
§ 4 Profile und Fächer.....	3
§ 5 Praktikum	4
§ 6 Prüfungsausschüsse, Fachsprecherinnen und Fachsprecher, Studiengangssprecherin und Studiengangssprecher.....	4
§ 7 Profilwechsel und Fachwechsel.....	4
Abschnitt II: Profil Flexibler Bachelorstudiengang	6
§ 8 Bestehen der Bachelorprüfung.....	6
§ 9 Fächer, Kombinationen und Studium Individuale	6
§ 10 Bachelorarbeit	6
§ 11 Umfang der Bachelorprüfung	6
§ 12 Akademischer Grad.....	7
Abschnitt III: Profil Lehramtsgeeigneter Bachelorstudiengang	8
§ 13 Zulassungsvoraussetzung.....	8
§ 14 Fächer, Kombinationen, Ausrichtungen	8
§ 15 Bachelorarbeit	9
§ 16 Umfang der Bachelorprüfung	9
§ 17 Notenverbesserung	10
§ 18 Akademischer Grad.....	10
Abschnitt IV: Profil Bachelorstudiengang Aisthesis. Kultur und Medien	11
§ 19 Fächer, Kombinationen und Profilbereich	11
§ 20 Profilbereich Aisthesis. Kultur und Medien.....	11
§ 21 Bachelorarbeit	12

§ 22 Umfang der Bachelorprüfung	12
§ 23 Akademischer Grad.....	12
Abschnitt V: Schlussbestimmung	13
§ 24 Schlussbestimmung, Übergangsregelung.....	13

ABSCHNITT I: ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung (PO) gilt für alle Profile, die im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU studiert werden können:

1. Profil Flexibler Bachelorstudiengang,
2. Profil Lehramtsgeeigneter Bachelorstudiengang,
3. Profil Bachelorstudiengang Aisthesis.Kultur und Medien.

²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zusätzliche Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für die Aufnahme des Studiums im Fach Anglistik/Amerikanistik ist der Nachweis der Eignung in einer Eignungsprüfung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den(Teil-)Studiengang „Anglistik/Amerikanistik/Englisch“ an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. Juli 2007 in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Fach Kunstpädagogik ist der Nachweis der Eignung in einer Eignungsprüfung gemäß der Satzung über die Eignungsprüfung für das Fach Kunst/Kunstpädagogik an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 17. August 2016 in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium kann in der Regel im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Profile und Fächer

- (1) ¹Ein Profil regelt den Umfang der Bachelorprüfung auf Grundlage des in der Studiengangsbeschreibung festgelegten Studiengangskonzepts. ²Für jedes Profil sind festgelegt:
 1. beteiligtes Fach oder beteiligte Fächer mit Kombinationsregeln,
 2. gegebenenfalls spezifische Module des Profils,
 3. Umfang des Studium.Pro (Profil Flexibler Bachelorstudiengang und Profil Aisthesis. Kultur und Medien),
 4. Bachelorarbeit,
 5. akademischer Grad.

³Profile können nicht kombiniert werden.

- (2) Für jedes Fach gibt es eine Fachprüfungsordnung (FPO), welche in der jeweils gültigen Fassung die zu absolvierenden Module und gegebenenfalls eine Untergliederung des Fachs in Disziplinen, Teildisziplinen, Schwerpunkte oder Bereiche regelt.
- (3) ¹Es muss mindestens ein Fach im Umfang von in der Regel mindestens 60 ECTS-Punkten studiert werden, in dem zusätzlich die Bachelorarbeit mit gegebenenfalls begleitendem Modul absolviert werden muss. ²Jedes weitere Fach muss in einem Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten studiert werden.

§ 5 Praktikum

- (1) In der Regel ist innerhalb des Studiums eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit bei einer privaten oder öffentlichen Einrichtung abzuleisten, die geeignet ist, eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit zu vermitteln.
- (2) ¹Berufspraktische Tätigkeiten müssen in der Regel einen Umfang von insgesamt mindestens vier Wochen haben. ²Eine Bestätigung des Praktikumsgebers und die Abgabe eines Praktikumsberichts sind erforderlich. ³Näheres regelt die Modulbeschreibung.

§ 6 Prüfungsausschüsse, Fachsprecherinnen und Fachsprecher, Studiengangssprecherin und Studiengangssprecher

- (1) ¹Für jedes Profil wird ein Prüfungsausschuss bestellt. ²Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf prüfungsberechtigten Mitgliedern, davon mindestens drei aus dem Kreis der an der KU hauptamtlich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz - BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils gültigen Fassung. ³Die Mitglieder werden auf Vorschlag der am jeweiligen Profil beteiligten Fakultäten vom Senat eingesetzt.
- (2) ¹Jedes am Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU beteiligte Fach hat eine Fachsprecherin oder einen Fachsprecher, die oder der für das Fachkonzept und die Fachstudienberatung zuständig ist. ²Die Fachsprecherin oder der Fachsprecher wird vom für das Fach zuständigen Fakultätsrat bestimmt, in der Regel aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG. ³Die Fachsprecherin oder der Fachsprecher erteilt fachspezifische Auskünfte und berät den Prüfungsausschuss insbesondere in Anrechnungsfragen.
- (3) ¹Die Hochschulleitung bestellt nach § 6 APO für jedes Profil im Einvernehmen mit den beteiligten Fakultäten eine Profilsprecherin oder einen Profilsprecher. ²Die Profilsprecherinnen und Profilsprecher nehmen gemeinsam die Funktion der Studiengangssprecherin oder des Studiengangssprechers wahr.

§ 7 Profilwechsel und Fachwechsel

¹Die oder der Studierende kann auf Antrag im Studierendenbüro innerhalb des Interdisziplinären Bachelorstudiengangs der KU das Fach oder Profil wechseln. ²Sie oder er kann nicht in ein

Fach oder Profil wechseln, in dem sie oder er eine erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 8 Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende

1. die Module im Umfang der Bachelorprüfung, die im jeweiligen Profil festgelegt sind, erfolgreich absolviert hat,
2. mindestens 180 ECTS-Punkten erworben hat und
3. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens mit „bestanden“ oder „ausreichend“ (4,0) abgelegt hat.

ABSCHNITT II: PROFIL FLEXIBLER BACHELORSTUDIENGANG

§ 9

Fächer, Kombinationen und Studium Individuale

- (1) Folgende Fächer können nach Maßgabe der jeweiligen FPO in der jeweils gültigen Fassung absolviert werden:
1. Anglistik/Amerikanistik,
 2. Kunstwissenschaften,
 3. Europäische Ethnologie/Volkskunde,
 4. Germanistik,
 5. Geschichte,
 6. Katholische Theologie,
 7. Kunstpädagogik,
 8. Latinistik,
 9. Musikwissenschaft und Musikpädagogik/-didaktik,
 10. Philosophie,
 11. Politikwissenschaft,
 12. Romanistik (Frankoromanistik, Hispanistik, Italianistik),
 13. Soziologie,
 14. Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Fächer und Teildisziplinen innerhalb der Fächer können grundsätzlich flexibel miteinander kombiniert werden, soweit die FPO keine anderweitigen Regelungen enthält.
- (3) ¹Das Studium Individuale ist ein freier Wahlbereich, in dem die oder der Studierende Module aus dem gesamten Bachelorangebot der nicht zulassungsbeschränkten Studiengänge der KU oder aus dem Angebot an in- und ausländischen Hochschulen wählen kann. ²Es soll insbesondere der Verbreiterung und Vertiefung im individuellen Studienverlauf oder einer zweckmäßigen Gestaltung eines Auswärtsstudiums dienen.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann in jedem Fach geschrieben werden, das in einem Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten studiert wird.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

§ 11

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die oder der Studierende muss
1. ein Fach im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten,
 2. das Studium.Pro im Umfang von 10 ECTS-Punkten,
 3. die Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten,
 4. ein Praktikum im Umfang von 5 ECTS-Punkten und
 5. das Modul Wissenschaftliches Kolloquium zur Bachelorarbeit im Umfang von 5 ECTS-Punkten

erfolgreich absolvieren.

(2) Die oder der Studierende kann

1. bis zu drei weitere Fächer im Umfang von jeweils mindestens 30 ECTS-Punkten,
2. das Studium Individuale im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten

erfolgreich absolvieren.

§ 12 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Absolvieren der Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

ABSCHNITT III: PROFIL LEHRAMTSGEEIGNETER BACHELORSTUDIENGANG

§ 13 Zulassungsvoraussetzung

Das Profil Lehramtsgeeigneter Bachelorstudiengang kann nur gewählt werden, wenn die oder der Studierende zugleich in einem entsprechenden Lehramtsstudiengang immatrikuliert ist (Lehramt^{tplus}).

§ 14 Fächer, Kombinationen, Ausrichtungen

(1) ¹Folgende Fächer können nach Maßgabe der jeweiligen FPO in der jeweils gültigen Fassung absolviert werden:

1. Anglistik/Amerikanistik,
2. Didaktik des Deutschen als Zweitsprache (DiDaZ),
3. Bildung und Erziehung im Mittelschulalter,
4. Bildung und Erziehung im Grundschulalter,
5. Geographie,
6. Germanistik,
7. Geschichte,
8. Katholische Theologie,
9. Kunstpädagogik,
10. Latinistik,
11. Mathematik,
12. Musikwissenschaft und Musikpädagogik/-didaktik,
13. Romanistik (Frankoromanistik, Hispanistik, Italianistik),
14. Sozialkunde,
15. Wirtschaftswissenschaften.

²Die oder der Studierende muss die entsprechende Fachdidaktik (in der jeweiligen FPO geregelt) sowie Erziehungswissenschaften (EWS) und den Praxisbereich absolvieren; diese werden in der Fachprüfungsordnung für das Studium der Erziehungswissenschaften und die Praktika im Interdisziplinären Bachelorstudiengang, im Interdisziplinären Masterstudiengang sowie im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (FPO EWS/Praktika) vom TT. MM. JJJJ geregelt.

(2) Jeweils zwei Fächer können gemäß der in der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180; BayRS 2038-3-4-1-1-UK) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Fächerverbindung der entsprechenden Fächer kombiniert werden.

(3) ¹Die oder der Studierende ist in eine der folgenden Ausrichtungen eingeschrieben:

1. Ausrichtung für Gymnasium,
2. Ausrichtung für Realschule,
3. Ausrichtung für Mittelschule,
4. Ausrichtung für Grundschule.

²Die Ausrichtung entspricht der von der oder dem Studierenden im Lehramtsstudiengang gewählten Schulart.

§ 15

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann in einem der Fächer oder der entsprechenden Fachdidaktik oder in EWS geschrieben werden.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

§ 16

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) In der Ausrichtung für Gymnasium und Realschule muss die oder der Studierende
 1. Module aus zwei Fächern sowie der entsprechenden Fachdidaktik gemäß der jeweiligen FPO im Umfang von jeweils mindestens 62 ECTS-Punkten,
 2. Module im Bereich EWS,
 - a) in der Ausrichtung Gymnasium im Umfang von 15 ECTS-Punkten,
 - b) in der Ausrichtung Realschule im Umfang von 20 ECTS-Punkten.
 3. Module im Praxisbereich im Umfang von höchstens 11 ECTS-Punkten,
 4. die Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten,
 5. je nach Fach Module „im Rahmen weiterer lehramtsspezifischer Veranstaltungen“ (§ 22 LPO I)
 - c) in der Ausrichtung Gymnasium im Umfang von höchstens 10 ECTS-Punkten nach Nr. 1,
 - d) in der Ausrichtung Realschule im Umfang von höchstens 15 ECTS-Punkten nach Nrn. 1 bis 3

erfolgreich absolvieren.

- (2) In der Ausrichtung für Mittelschule muss die oder der Studierende
 1. Module im Fach Bildung und Erziehung im Mittelschulalter gemäß der Fachprüfungsordnung für das Fach Bildung und Erziehung im Mittelschulalter im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und für das Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom TT.MM.JJJJ in der jeweils gültigen Fassung im Umfang von mindestens 59 ECTS-Punkten,
 2. Module im gewählten Fach sowie der entsprechenden Fachdidaktik im Umfang von mindestens 55 ECTS-Punkten,
 3. Module in EWS im Umfang von 32 ECTS-Punkten,
 4. Module im Praxisbereich im Umfang von 14 ECTS-Punkten,
 5. ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus dem Fach, der entsprechenden Fachdidaktik oder EWS, je nachdem wo die Bachelorarbeit geschrieben wird,
 6. die Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten,
 7. je nach Fach Module im Umfang von höchstens 5 ECTS-Punkten „im Rahmen weiterer lehramtsspezifischer Veranstaltungen“ (§ 22 LPO I) nach Nrn. 1 bis 5

erfolgreich absolvieren.

- (3) In der Ausrichtung für Grundschule muss die oder der Studierende
 1. Module im Fach Bildung und Erziehung im Grundschulalter gemäß der Fachprüfungsordnung für das Fach Bildung und Erziehung im Grundschulalter im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und für das Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Grundschule

im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom TT.MM.JJJJ in der jeweils gültigen Fassung im Umfang von mindestens 64 ECTS-Punkten,

2. Module im gewählten Fach sowie der entsprechenden Fachdidaktik im Umfang von mindestens 55 ECTS-Punkten,
3. Module in EWS im Umfang von 32 ECTS-Punkten,
4. Module im Praxisbereich im Umfang von 14 ECTS- Punkten,
5. ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus dem Fach , der entsprechenden Fachdidaktik oder EWS je nachdem wo die Bachelorarbeit geschrieben wird,
6. die Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten

erfolgreich absolvieren.

§ 17

Notenverbesserung

¹Die Wiederholung von bestandenen Modulprüfungen zur Notenverbesserung ist nur im Umfang von 20 ECTS-Punkten zulässig. ²Es kann nur das gesamte Modul zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 18

Akademischer Grad

- (1) Nach erfolgreichem Absolvieren der Bachelorprüfung wird grundsätzlich der akademische Grad eines Bachelor of Arts (B.A.) verliehen, wenn die Bachelorarbeit in einem der gewählten Fächer oder einer Fachdidaktik absolviert wurde.
- (2) Es wird der akademische Grad eines Bachelor of Education (B.Ed.) verliehen, wenn die Bachelorarbeit im Fach Mathematik, Sozialkunde oder Wirtschaftswissenschaften oder in EWS absolviert wurde.

ABSCHNITT IV: PROFIL BACHELORSTUDIENGANG AISTHESIS. KULTUR UND MEDIEN

§ 19

Fächer, Kombinationen und Profilbereich

- (1) ¹Im Profil Aisthesis. Kultur und Medien werden zwei Fächer oder Teildisziplinen aus verschiedenen Fächern im Umfang von jeweils 60 ECTS-Punkten absolviert.
- (2) ¹Eines der Fächer oder eine der Teildisziplinen nach Maßgabe der jeweiligen FPO in der jeweils gültigen Fassung muss der folgenden Auswahl entstammen:
1. Anglistik/Amerikanistik,
 1. Kunstwissenschaften,
 2. Germanistik,
 3. Latinistik,
 4. Romanistik (Frankoromanistik, Hispanistik, Italianistik).
 5. Soziologie,
 6. Geschichte,
 7. Europäische Ethnologie/Volkskunde.

²Das andere Fach bzw. dessen Teildisziplin ist entweder ein weiteres der unter Satz 1 bezeichneten Fächern oder eines der folgenden Fächer bzw. dessen Teildisziplin:

1. Kunstpädagogik,
 2. Musikwissenschaft und Musikpädagogik/-didaktik,
 3. Philosophie,
 4. Politikwissenschaft.
- (3) ¹Der Profilbereich Aisthesis. Kultur und Medien beinhaltet eine Einführung sowie transdisziplinäre und kommunikationswissenschaftliche Module. ²Er dient der Einführung in die fächerübergreifende Fragestellung des Profils unter dem Stichwort Aisthesis sowie der Vermittlung von Fähigkeiten der transdisziplinären Zusammenarbeit und der fachlichen Erweiterung.

§ 20

Profilbereich Aisthesis. Kultur und Medien

- (1) Die folgenden Pflichtmodule im Umfang von 10 ECTS sind erfolgreich zu absolvieren:
1. Kultur und Medien. Kultur- und sozialwissenschaftliche Grundlagen, 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur (90 Minuten) oder Portfolio (8-10 Seiten),
 2. Transdisziplinäre Studien: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit (ca. 15 Seiten).
- (2) ¹Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:
1. Kultur und Medien im Kontext, 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat (ca. 25 Minuten),
 2. Einführungs-, Grundlagen- oder Methodenmodule aus an diesem Profil beteiligten Fächern, die nicht als Fächer nach § 21 gewählt wurden,
 3. folgende kommunikationswissenschaftliche Module:
 - a) Grundlagen der Journalistik/Kommunikationswissenschaft: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur,

- b) Journalismus und Mediensysteme: 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Grundlagen der Journalistik/Kommunikationswissenschaft; Modulprüfung: Hausarbeit,
- c) Publikums- und Wirkungsforschung; 5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Grundlagen der Journalistik/Kommunikationswissenschaft; Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit.

²Weitere Wahlpflichtmodule können von der oder dem Studierenden gewählt werden, wenn das Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der oder des vom Prüfungsausschuss für diese Aufgabe Bevollmächtigten vorliegt.

§ 21 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird in einem der gewählten Fächer nach § 21 geschrieben.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

§ 22 Umfang der Bachelorprüfung

Die oder der Studierende muss

- 1. zwei Fächer im Umfang von jeweils 60 ECTS-Punkten,
- 2. die Module im Profilbereich im Umfang von 30 ECTS-Punkten,
- 3. das Studium.Pro im Umfang von 10 ECTS-Punkten,
- 4. die Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten
- 5. ein Praktikum oder ein weiteres Modul nach § 22 Abs. 2 Satz 2 im Umfang von 5 ECTS-Punkten und
- 6. das Modul Methodenseminar zur Vorbereitung der Abschlussarbeit im Umfang von 5 ECTS-Punkten

erfolgreich absolvieren.

§ 23 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Absolvieren der Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

ABSCHNITT V: SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 24

Schlussbestimmung, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium zum 1. Oktober 2016 aufgenommen haben.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU vom TT.MM.JJJJ tritt außer Kraft. ²Sie gilt fort für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2016 aufgenommen haben.
- (3) Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2016 aufgenommen haben, können auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Ordnung wechseln.
- (4) Ab 1. Oktober 2020 gilt diese Ordnung für alle Studierenden im Interdisziplinären Bachelorstudiengang.